



Kinderhaus - Kunterbunt

Hausordnung

Im Kinderhaus und auf dem gesamten Gelände des Kinderhauses herrscht absolutes Rauchverbot.

Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind alle Ein- und Ausgangstüren zu schließen und vorhandene Riegel vorzulegen.

Aus Sicherheitsgründen sind die Kinder durch die Personensorgeberechtigten (oder bevollmächtigten Personen) bei dem pädagogischen Personal persönlich anzubzw. abzumelden.

Beim Abholen endet mit dem Erscheinen und der Begrüßung der Eltern (oder schriftlich benannter bevollmächtigter Personen) durch das päd. Personal die Aufsichtspflicht des Kinderhauses.

Die Räumlichkeiten des Kindergartens sind in der Bring- und Abholzeit nicht als öffentlicher Spielplatz zu sehen.

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen ist das Gelände nach dem Bringen bzw. Abholen des Kindes zügig zu verlassen.

Auf dem Weg zum Kinderhaus bzw. vom Kinderhaus nach Hause liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder deren bevollmächtigten Personen.

Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern oder deren bevollmächtigten Personen.

Die Kinder sind während ihrer Betreuungszeit im Kinderhaus nach SGB VII § 128 Abs.1 Nr.2 unfallversichert. Das gilt auch für alle Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Ausflüge etc.), die während dieser Zeit außerhalb der Einrichtung stattfinden. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zum Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kinderhauses unverzüglich zu melden.

§34 IfSG regelt, dass Personen, die an einer meldepflichtigen ansteckenden Infektionskrankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Allgemein ansteckende Krankheiten (insbesondere Rotaviren, Noroviren, Röteln, Durchfall, Erbrechen, Bindehautentzündungen, Stomatitis etc.) müssen umgehend dem pädagogischen Personal gemeldet werden.

Erkrankte Kinder können in der Einrichtung zum eigenen Wohle und zum Schutz der anderen Kinder nicht betreut werden. Kinder mit plötzlich auftretenden Krankheitsanzeichen während der Betreuungszeit müssen nach telefonischer Benachrichtigung umgehend abgeholt werden. Ein Kind ist in der Regel dann "gesund", wenn es an allen Aktivitäten im Kinderhaus teilnehmen kann. Medikamente werden im Kinderhaus grundsätzlich nicht verabreicht.

Bei chronischen Erkrankungen ist eine Absprache mit der Leitung erforderlich.

Aus hygienischen Gründen sind beim Betreten des Krippenbereiches sowie aller Gruppenräume die Schuhe auszuziehen oder Überzieher anzulegen.

Die Benutzung von mitgebrachten Fahrrädern, Laufrädern oder sonstigen Fahrzeugen ist auf dem Kinderhausgelände nicht gestattet.
Den Kindern stehen im Kinderhaus (TÜV-) geprüfte Fahrzeuge zur Verfügung.

Mit sämtlichem Inventar des Kinderhauses ist sorgsam umzugehen.

Das Essen sowie das Mitbringen von Bonbons und Kaugummi ist den Kindern während ihres Aufenthaltes im Kinderhaus untersagt, da während des Spiels eine erhöhte Gefahr des Verschluckens besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen von Schmuck (Fingerring, Ohring, Kette) sowie Schal/Halstuch die Verletzungsgefahr bei Unfällen erhöht.
Die Verantwortung für Verletzungen, die aufgrund des Tragens von Schmuck und Schals verursacht werden, tragen die Eltern.

Für mitgebrachten Spielzeug ist ausschließlich der Besitzer verantwortlich.

Für Flecken, Schäden an der Kleidung, sowie Verlust von sämtlichen mitgebrachten Teilen kann keine Haftung übernommen werden.

Tieren ist der Zutritt in das Kinderhaus nicht gestattet!

Bei plötzlich auftretenden kritischen Witterungsverhältnissen (Sturm, Blitzes) entscheiden die Eltern eigenverantwortlich und im eigenen Ermessen, ob das Kind zur Betreuung in das Kinderhaus gebracht wird. Die Wegstrecke von Zuhause bis in die Kindertageseinrichtung ist nicht durch die Einrichtung versichert.

**Das Fotografieren und das Filmen mit dem Handy im Kinderhaus Kunterbunt ist im Rahmen der pädagogischen Betreuungszeit nicht erlaubt.
(Ausnahme: Öffentliche Veranstaltungen im Kinderhaus)**

Das Haus- und Weisungsrecht hat der Träger und die Leitung des Kinderhauses.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

Erster Bgm. Franz Stahl
Träger der Einrichtung

Silvia Markowski
Leiterin der Einrichtung